



Statuten

der Sozialdemokratischen Partei

Urtenen-Schönbühl & Umgebung

Rechtsform und Sitz	<p>Art. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Urtenen-Schönbühl & Umgebung (nachfolgend SP Urtenen-Schönbühl genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl. 2. Die SP Urtenen-Schönbühl ist eine Sektion im Sinne von Art. 27 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern und der SP Schweiz.
Sektionsgebiet	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet der Sektion Urtenen-Schönbühl umfasst die politischen Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Mattstetten und Bärswil.
Mitgliedschaft	<p>Art 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Regel wird die Mitgliedschaft zur SP Urtenen-Schönbühl durch die Wohnsitznahme im Sektionsgebiet bestimmt. 2. Mitglied oder SympathisantIn kann werden, wer die Arbeit der SP unterstützt und keiner andern Partei angehört. 3. SympathisantInnen können in der Partei mit beratender Stimme mitarbeiten und werden mit Parteiinformationen bedient. SympathisantInnen besitzen keine statutarischen Rechte. 4. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.
Zweck, Ziel, Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 4</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu den Aufgaben der Sektionen gehören insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Das Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SPS auf kommunaler Ebene. b) Der Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine häuslicher Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier. c) Die Öffentlichkeitsarbeit. d) Die Unterstützung der Kandidierenden für kommunale Wahlen; Die Unterstützung von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene. e) Die Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Regionalverband, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organs. f) Die Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs. g) Die Werbung und Integration von neuen Mitgliedern. h) Das Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei. i) Der Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei. j) Die Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen. k) Die Politische Schulung der SP-Behördenmitglieder und der Parteimitglieder. l) Die Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz. m) Die Durchführung von politischen Aktionen und Veranstaltungen.

Organe	<p>Art. 5</p> <p>^{1.} die Organe der Sektion sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Hauptversammlung. b) Die Parteiversammlung. c) Der Vorstand. d) Die RechnungsrevisorInnen.
Hauptversammlung	<p>Art. 6</p> <p>^{1.} Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Ein Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes. b) Die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisorenberichtes. c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. d) Die Wahl des Präsidiums. e) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder f) Die Wahl von zwei RevisorInnen. g) Die Änderung der Statuten. h) Die Auflösung der Partei. i) Den Ausschluss von Mitgliedern.
Parteiversammlung	<p>Art. 7</p> <p>^{1.} Die Parteiversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen und ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Meinungsbildung zu kommunalen Angelegenheiten. b) Die Erledigung laufender Geschäfte der Partei, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes gehören. c) Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000.-. d) Die Nomination der KandidatInnen für kommunale, kantonale oder eidgenössische Wahlen. e) Die Integration neuer Mitglieder.
Vorstand	<p>Art. 8</p> <p>^{1.} Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 7 Mitgliedern plus den MandatsträgerInnen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Präsidium, bestehend aus PräsidentIn und VizepräsidentIn oder zwei Co-PräsidentInnen. - Dem / der KassierIn. - Dem / der SekretärIn. - 3 zusätzlichen Mitgliedern (Ressort-Verantwortliche). - MandatsträgerInnen gehören von Amts wegen dazu, namentlich: <ul style="list-style-type: none"> - Die GemeinderätInnen - Der / die EinwohnergemeindepräsidentIn und / oder der / die VizeeinwohnergemeindepräsidentIn. - MandatsträgerInnen aus kantonalen und eidgenössischen Räten.

	<p>2. Der Vorstand vertritt die SP Urtenen-Schönbühl nach aussen. Je zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines dem Präsidium angehören muss, führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann dem / der KassierIn in finanziellen Angelegenheiten Einzelvollmacht erteilen.</p> <p>3. Eine angemessene Vertretung von Mattstetten und Bärswil im Vorstand ist zu gewährleisten</p> <p>4. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der Parteiversammlung fallen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PR und Medienarbeit - Mitgliederwerbung und Nachwuchsförderung - Gemeindeübergreifende Veranstaltungen - Vorbereitung Partei- und Hauptversammlung - Nominierung von nicht urnengewählten Kommissionsmitgliedern <p>5. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Amtsdauerbeschränkung besteht nicht.</p>
RevisorInnen	<p>Art. 9</p> <p>1. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung; sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen entsprechenden Antrag.</p> <p>2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Amtsdauerbeschränkung besteht nicht.</p>
Finanzen	<p>Art. 10</p> <p>1. Die Einnahmen der Sektion setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Den jährlichen Mitgliederbeiträgen b) Spenden <p>2. Haftung: Für die Verpflichtungen der Sektion haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.</p>
Statutenänderungen	<p>Art. 11</p> <p>1. Die Statuten können mit der absoluten Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder ganz oder teilweise revidiert werden, wenn dieses Geschäft ordnungsgemäss traktandiert ist.</p>
Verwendung des Vereinsvermögens	<p>Art. 12</p> <p>1. Im Falle einer Auflösung, eines Austritts oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiv der SP des Kantons Bern zu</p>
Zusätzliche Regelung	<p>Art. 13</p> <p>1. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 14</p> <p>1. Die vorliegenden Statuten treten sofort nach der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.</p>

Angenommen an der a.o. Hauptversammlung vom 12. Mai 2014

SP Urtenen-Schönbühl

Die Co-Präsidentin



Esther Oppliger

Der Co-Präsident



Hanspeter Wenger

Die Sekretärin



Rita Brunner